

Mitteilung des Senats

vom 14. März 1933.

Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte (betr. Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung von Vegesack).

Auch in Vegesack ist der Wunsch aufgetreten, der Umgestaltung der politischen Lage durch eine Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung Rechnung zu tragen und die Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig mit der Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft am 2. April d. J. stattfinden zu lassen. Um dies zu ermöglichen, müssen einige in der Städteordnung vorgeschriebene Fristen in der gleichen Weise abgekürzt werden, wie es in der Mitteilung des Senats vom 13. März d. J. (Verhdlgn. S. 53) für Bremerhaven beantragt worden ist. Selbst bei Abkürzung dieser Fristen kann aber das Ziel einer mit der Wahl der Bürgerschaft gleichzeitigen Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung nur dann erreicht werden, wenn darüber hinaus auch die in § 21 der Städteordnung vorgeschriebene Frist von einer Woche für diesen Ausnahmefall abgekürzt wird, da die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden kann, bereits am 17. März d. J. stattfindet und der Antrag auf Auflösung der Stadtverordnetenversammlung erst am 13. März d. J. gestellt wurde.

Der Senat läßt der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzentwurf zugehen und beantragt, die Bürgerschaft möge das anliegende Gesetz beschließen und die Angelegenheit als dringlich und unaufschiebbar behandeln.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte.

Anlage.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Für den Antrag auf Auflösung der Stadtverordnetenversammlung von Vegesack, der zu der Sitzung vom 17. März 1933 gestellt ist, wird die in § 21 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte vorgesehene Frist von einer Woche auf 24 Stunden verkürzt.

Artikel II.

Für den Fall, daß die Stadtverordnetenversammlung von Vegesack bis zum 18. März 1933 gemäß § 2 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte ihre Auflösung beschließt, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Neuwahl der Gemeindevertretung von Vegesack findet am gleichen Tage wie die Neuwahl zur Bremischen Bürgerschaft, also am 2. April 1933, statt.

§ 2.

Nur für diese Wahl der Gemeindevertretung von Begeßack gelten in Abänderung der entgegenstehenden die folgenden Vorschriften:

- a. Die Wählerlisten werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Woche lang öffentlich ausgelegt.
- b. Die Wahlvorschläge sind spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar der Gemeinde einzureichen.
- c. Die vor dem Wahltag liegende Abstimmungszeit der Seelente aus § 111 a der Reichsstimmordnung beginnt am sechsten Tage vor dem Wahltag.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen,

Geht zur Änderung des Gesetzes, betreffend Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte.

Brem.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Für den Antrag auf Auflösung der Stadtverordnetenversammlung von Begeßack, der zu der Sitzung vom 17. März 1933 gestellt ist, wird die in § 21 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte vorgesehene Frist von einer Woche auf 24 Stunden verkürzt.

Artikel II.

Für den Fall, daß die Stadtverordnetenversammlung von Begeßack die zum 18. März 1933 gemäß § 2 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte für Auflösung beschließt, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Gemeindevertretung von Begeßack findet am gleichen Tage wie die Gemeindevertretung der bremischen Hafenstädte, also am 3. April 1933, statt.